

Autor	Beitrag
Abraham 28.01.2008 07:01	:moin: bei uns sind schon einige Anfragen hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten am Muttertag eingegangen. Mutmaßlich liegt den betroffenen Händlern die nachfolgende oder eine ähnliche Mitteilung vor. Ausnahmeregelung zum Muttertag Am 21.11.2006 wurde in Nordrhein-Westfalen das bis dahin geltende Bundesgesetz durch ein Landesgesetz – das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG) – ersetzt. Möglich wurde dies, da im Rahmen der Föderalismusreform den Ländern die Kompetenz zur Regelung des Ladenschlusses übertragen wurde. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber auf eine Regelung der werktäglichen Öffnungszeiten verzichtet und somit die Entscheidung über die Öffnungszeiten für die Tage Montag bis Samstag in die Hände der Einzelhändler und –händlerinnen gelegt. Darüber hinaus erlaubt das Gesetz den Anbietern von Blumen und Pflanzen an Sonn- und Feiertagen die Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden. Von dieser Sonn- und Feiertagsregelung sind lediglich der 1. Weihnachtstag, Oster- und Pfingstsonntag ausgenommen. Bereits im Ladenschlussgesetz gab es die Vorschrift - allerdings auf die zweiten Feiertage bezogen -, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten an jeweils einem Feiertag nicht öffnen zu dürfen. Begründung für den Tausch im Ladenöffnungsgesetz war, dass vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutzes die ersten Feiertage höher einzuschätzen sind als die zweiten. In den vergangenen Monaten wurde diese Regelung breit diskutiert und war Gegenstand zahlreicher Anträge im NRW-Landtag. Es ist Mehrheitsmeinung im Parlament, an dieser Regelung festzuhalten, hob das Ministerium hervor. Problematisch gestaltet sich dabei das Zusammentreffen von Pfingstsonntag und Muttertag im kommenden Jahr. Es sei, so Bettina Kittel, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Nordrhein-Westfalen, selbstverständlich nicht Intention des Gesetzes, FloristInnen, BäckerInnen und KonditorInnen die Öffnung ihrer Geschäfte an einem der umsatzstärksten Tage des Jahres zu verbieten. Das Gesetz erlaubt es vielmehr, in Einzelfällen von herausragender Bedeutung von den Vorschriften des Gesetzes abzuweichen. Da das Zusammentreffen von Muttertag und Pfingstsonntag sehr selten ist – das nächste Mal im Jahr 2035 -, ist eine Ausnahme gerechtfertigt. Das Wirtschaftsministerium beziehungsweise die zuständigen Bezirksregierungen werden daher Anfang 2008 die entsprechende Regelung erlassen, damit alle Blumengeschäfte, Bäckereien und Konditoreien in NRW am Muttertag 2008 öffnen können und rechtzeitig Planungssicherheit bekommen, teilte uns das Ministerium auf Anfrage mit. Wp. Quelle: http://www.florist.de/ Uns liegt bisher noch keine Mitteilung des Ministeriums vor. Hat vielleicht einer der anderen Forumsnutzer aus NRW schon etwas? Gruß aus dem Ruhrgebiet Abraham

Autor	Beitrag
Roland Kissau 28.01.2008 11:28	Hallo aus Hückeswagen! Bei uns war letzte Woche ein Artikel in der Tageszeitung, wonach in diesem Jahr ausnahmsweise am Pfingstsonntag der Blumenverkauf erlaubt werde, da er sich mit dem Muttertag deckt. Eine Nachfrage bei der Bezirksregierung ergab, dass wohl schon ein entsprechender Erlass unterwegs sei. Die Info ist also wohl richtig. Mehr kann ich auch noch nicht sagen, aber es ist ja auch noch viel Zeit! Wollen wir erstmal Karneval überleben. Eine schöne Woche wünscht Roland Kissau
Roland Kissau 28.01.2008 13:18	Hallo nochmal! Letzte Info unser Bezirksregierung (Köln): Es gibt doch noch keinen Erlaß. Am 11.02. findet beim Ministerium eine Dienstbesprechung statt, bei der geklärt wird, wie man den Blumenverkauf am Pfingstsonn- und Muttertag rechtlich einwandfrei hinkommt. Schnelle Info (vor Muttertag!) über das Ergebnis wurde zugesagt. Schönen Tag noch wünscht Roland Kissau
Abraham 28.01.2008 13:25	:danke: Vielleicht können wir uns darauf verständigen, den Erlass hier zu posten, sobald er vorliegt? Gruß aus dem Ruhrgebiet Abraham :anbeten:
Roland Kissau 28.01.2008 13:41	Hallo aus dem Bergischen ins Ruhrgebiet! Ich will's gerne versuchen, weise aber vorsorglich darauf hin, dass ich nichttechnischer Beamter und bei einer kreisangehörigen Stadt beschäftigt bin. Ich bin schon froh, wenn ich so einen Smiley eingefügt bekomme:) ! Vielleicht hat den Erlaß jemand anderes auch schneller und der- oder diejenige stellt ihn ein. Tschö, Roland Kissau
Bresgen 28.01.2008 14:01	quote----- Original von Roland Kissau ... dass ich nichttechnischer Beamter und bei einer kreisangehörigen Stadt beschäftigt bin. Ich bin schon froh, wenn ich so einen Smiley eingefügt bekomme:) ! ... ----- Ich bin auch nichttechnisch und dann auch noch Beamtin (nicht blond :biggrin:) gehöre aber auch zur Bezirksregierung Köln. Ich erkläre mich gerne bereit, den Inhalt des Erlasses hier zu posten, sollte ich ihn denn versehentlich einmal zeitnah erhalten (kleiner Tipp Herr Kissau: den Inhalt kann man auch auszugsweise abschreiben, so was vornehmes wie einen Scanner etc. habe ich hier nämlich auch nicht, und zum abschreiben brauchen Sie gar keine technische Begabung sondern müssen nur lesen und tippen können) :huepf1: (Ich gehe dann vorsorglich mal in Deckung, falls Sie die Keule auspacken!:wink:) Liebe Grüße aus Euskirchen

Autor	Beitrag
Roland Kissau 28.01.2008 14:10	Hallo Frau Bresgen, danke für das Angebot. Dann will ich die Keule ausnahmsweise mal stecken lassen. Ich kann zwar auch noch lesen und schreiben, aber Scannen und so geht halt schneller. Schönen Karneval wünscht Roland Kissau
Abraham 28.01.2008 14:11	Okay, dann wollen wir mal sehen, welche Schneckenpost zuerst ankommt. :wink: Selbstverständlich werde auch ich, ebenfalls nichttechnischer Dienst, mich an die Tastatur setzen, wenn der Erlass tatsächlich zuerst hier eingehen sollte. Gruß aus dem Ruhrgebiet Abraham
Sigi2910 31.01.2008 13:52	Wie werden die Erlasse eigentlich verschickt? Manchmal werden sie das -bei uns jedenfalls- auf elektronischem Weg mit pdf-Datei als Anlage. Dann könnte man ja diese Datei einstellen...
Abraham 31.01.2008 14:11	:moin: ja. manchmal kommt auch E-Post, es hängt allerdings stark davon ab, bei WEM die ankommt. Manche Leute leiten die auch als E- Post weiter und andere Leute drucken die aus und kopieren die zum Verteilen. :heul: Wir werden sehen.... Gruß Abraham
ihollstein 01.02.2008 07:24	Ich weiß zwar nicht, ob wir in Thüringen einen anderen Kalender haben :kopfkraatz:, aber ein Blick in unseren Kalender sagt, dass der Muttertag auf den 04.Mai wegen Pfingsten vorverlegt wurde. :weisnicht: Da gilt dann das ThürLadÖffG (§9) , wonach der Blumenverkauf erlaubt ist. Schönes Wochenende ihollstein
Roland Kissau 01.02.2008 07:44	Guten Morgen aus dem Bergischen Land nach Thüringen! Als im letzten Jahr die Kalender für 2008 gedruckt wurden, sa es wohl so aus, dass der Muttertag wegen des Blumenverkaufsverbot am Pfingstsonntag eine Woche vorverlegt werden sollte. Daher steht in vielen Kalendern (in meinem auch, stelle ich soeben fest!), dass Muttertag am 04.05.08 ist. Inwieweit in anderen Bundesländern das Pfingstsonntagsblumenverkaufsverbot aufgehoben wird, ist mir zwar nicht bekannt, aber ich könnte mir schon vorstellen, dass nicht nur NRW auf diese Idee kommt! Vielleicht kommt es ja dann zu Regreßklagen der Kalenderhersteller, oder man führt für den 04.05 flugs den "Schwiegermuttertag" oder "Exfrauentag" ein; schau mer mal. Einen schönen Karneval wünscht Roland Kissau
Sigi2910 01.02.2008 09:44	Da gibts dann Rosen zum Kosen und Narzissen zum Küssen...
Roland Kissau 01.02.2008 10:02	Und die armen Wicken?
Sigi2910 01.02.2008 10:03	Auf die habe ich gewartet...

Autor	Beitrag
Abraham 01.02.2008 10:11	Hier sind noch ein paar der verwirrenden Artikel, da wird auch die Kalenderproblematik besprochen... http://www.derwesten.de/nachrichten/waz/2007/12/14/news-10832936/detail.html http://www.derwesten.de/nachrichten/wr/westfalen/2008/1/15/news-16384340/detail.html Gruß Abraham P.S.: Öhm...
fraugruen 05.02.2008 08:09	:kopfkratz: Hallo und guten Morgen aus dem Ruhrgebiet habe das "Problem" schon in 2007 aufgegriffen und eine entsprechende Anfrage an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NW gerichtet und am 05.04.07 folgende Antwort bekommen: "der Muttertag 2008 ist am 04. Mai 2008, also diesmal eben nicht wie "immer" am zweiten Sonntag im Mai. Der Grund für den früheren Muttertag ist der Pfingstsonntag; dieser fällt in 2008 nämlich selbst auf den zweiten Sonntag im Mai, das ist der 11. Mai und somit wird der Muttertag vorverlegt." Außerdem wird auch auf eine beigefügte Information des Floristenverbandes Bayern/Baden-Württemberg verwiesen. Hat sich das alles schon wieder überholt? Von einem Erlass oder einer anderen Regelung ist hier nichts bekannt. Gruß aus Bochum
Antonia Thien 05.02.2008 08:17	Hi, es war tatsächlich ursprünglich geplant, den Muttertag in diesem Jahr zu verlegen. Da aber die meisten Verlage ihre Kalender schon gedruckt hatten und auch der Floristenverband sich von der Verlegung vom 11.05. auf den 04.05. (erstes -mit Brückentag- langes Maiwochenende) nicht viel versprach, wurde davon Abstand genommen. Also, der Muttertag ist definitiv am 11.05., wenn er nicht doch noch kurzfristig verlegt wird.:wink: Viele Grüße A. Thien
fraugruen 05.02.2008 08:19	Vielen Dank, na, dann warten wir mal ab, wann was Neues kommt. Muttertag kommt ja auch immer plötzlich und unerwartet.

Autor	Beitrag
Sigi2910 05.02.2008 09:29	Übrigens weiß ich jetzt auch was "Blumen" sind: Eine „Blume“ bezeichnet umgangssprachlich entweder eine dekorative Blüte, einen Blütenstand einschließlich eines Teils der Sprossachse meist krautiger Pflanzen oder eine dekorativ blühende Topf- oder Gartenpflanze. Sie dient schmückenden Zwecken. So gelesen in einem Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales BW, in dem es um die gewünschte Sonntags-Öffnung eines Gartencenters von März bis Mai 08 geht. Mit übrigens negativem Ergebnis... Zur Begründung heißt es übrigens u.a.: Nach der Gesetzesbegründung gehören zu „Blumen“ im Sinne der Vorschrift nicht nur Schnittblumen oder Blumensträuße, sondern auch Kränze und Topfblumen, aber nur soweit sie sich im üblichen Rahmen eines Geschenkes halten. Denn § 9 LadÖG erlaubt nach der Gesetzesbegründung nur die Abgabe von Waren, für die an Sonn- und Feiertagen ein besonderer Bedarf in der Bevölkerung besteht, wie dies bei mitgebrachten Geschenken der Fall ist. Nicht vom Blumenbegriff erfasst werden Grünpflanzen, wie z.B. Palmen. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut, der im Gegensatz zu anderen Landesgesetzen enger gefasst ist und von „Blumen“ und nicht von „Blumen und Pflanzen“ spricht. So dürfen etwa nach § 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, deren Warenangebot „überwiegend aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen besteht“. Soweit eine Verkaufsstelle nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 LadÖG geöffnet werden darf, kann auch „Zubehör“ verkauft werden, §§ 9 Abs. 1 Nr. 6, 2 Abs. 1 Nr. 5 LadÖG. Neben den Blumen dürfen also auch die üblichen, dazu gehörenden Ausstattungszubehörteile wie Blumentöpfe oder Vasen verkauft werden, sofern ihre Zahl und ihr Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der gekauften Blumen steht. Das Zubehör ist dabei nicht in den über 50 % liegenden Blumenanteil einzurechnen. und: Zur Beurteilung der Frage, ob Blumen „in erheblichem Umfang“ feilgehalten werden, ist vom Gesamteindruck der Verkaufsstelle während der ganzen Woche und nicht nur an Sonn- und Feiertagen auszugehen. Eine Verkaufsstelle führt dann Blumen „in erheblichem Umfang“, wenn diese im Verhältnis zum gesamten Sortiment zu mehr als 50% geführt werden. Wenn daher, wie das Regierungspräsidium X berichtet, das Gartencenter der Firma Y in X baulich und betriebsorganisatorisch eine Einheit mit dem Baumarkt bildet, dürften Blumen im Verhältnis zum gesamten Sortiment deutlich weniger als 50 % des Gesamtsortiments ausmachen, sodass das Tatbestandsmerkmal des erheblichen Umfangs nicht gegeben wäre. Selbst wenn ein Gartencenter baulich und organisatorisch von einem Baumarkt abgetrennt ist, müsste der tatsächliche Blumenanteil im Gartencenter selbst ermittelt werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass das Sortiment der Y-Gartencenter nach hiesiger Kenntnis sehr breit ist und etwa auch reine Grünpflanzen, Blumentöpfe, Gartengeräte, Gartenmöbel, Dünger, Pflanzerde etc. enthält, so dass die Verkaufsstelle auch dann nicht Blumen „in erheblichem Umfang“ führen dürfte. Eine Verkaufsstelle muss durch entsprechende bauliche und betriebsorganisatorische Maßnahmen klar erkennbar bzw. soweit sich in den Räumlichkeiten noch andere Verkaufsstellen befinden, klar davon abgrenzbar sein. Es müsste ein eigener Zugang, ein eigener Kassenbereich etc. vorliegen, deren Abgrenzung zu den übrigen Verkaufsräumen durch feste bauliche Einrichtungen so ausgestaltet ist, dass aus Sicht der Kunden der Anschein getrennter Verkaufsstellen erweckt wird. Ein Beispiel sind etwa Bäckereien im Eingangsbereich von Lebensmitteldiscountern. Weiter:

Autor	Beitrag
	Insofern würde eine bloße Absperrung einzelner Bereiche des Centers, in denen andere Waren als Blumen angeboten werden, nicht genügen, insbesondere wenn diese wie bei einem bloßen Markierungsband leicht zu verändern und auch zu überwinden ist. Hier ist zudem eine wirksame Kontrolle kaum möglich. Diese Auslegung folgt auch aus dem Schutzzweck des Gesetzes: das Ladenöffnungsgesetz dient gemäß seiner Begründung auch dem Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in den Verkaufsstellen sowie dem Sonn- und Feiertagsschutz. Dementsprechend sind Ausnahmeregelungen eng auszulegen. Dem Schutzzweck liefe es zuwider, wenn jede Verkaufsstelle - etwa auch Supermärkte – durch eine Abtrennung einzelner Ladenbereiche sonntags für den Verkauf von Blumen öffnen könnte. Dementsprechend müssen Verkaufsstellen als Einheit beurteilt werden und können nicht auf einzelne Teilbereiche aufgeteilt werden, um die Bedingungen des Ladenöffnungsgesetzes zu erfüllen. Zum guten Schluss: Die Frage, ob eine Verlängerung der sonntäglichen Öffnungszeit dergestalt möglich ist, dass 3 Stunden Blumenverkauf und 3 Stunden Zeitschriftenverkauf kumulativ kombiniert werden zu 6 Stunden Blumen- und Zeitschriftenverkauf, ist zu verneinen. Der sonntägliche Blumenverkauf ist entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 LadÖG nicht länger als drei Stunden möglich.
Antonia Thien 05.02.2008 09:44	Hi, ich bin mir nicht so sicher, dass ich jetzt weiß, was eine Blume ist?!:kopfkratz: Also: eine Blume ist eine Pflanze, aber eine Pflanze nicht zwangsläufig eine Blume! Soweit, so gut! Was ist aber mit meiner Kamelie, die zu Hause auf der Terrasse steht? Eigentlich ist sie eine Pflanze, weil sie fast das ganze Jahr gelangweilt und grün 'rumsteht. Aber einmal im Jahr blüht sie auf, und zwar trägt sie dann riesige, wunderschöne Blüten. Ist sie dann eine Blume? Wechselt sie ihren Status, oder muss ich sie je nach Blühdauer (z.B. sie blüht an über 50 % der Tage = Blume; sie blüht weniger als 50 % der Tage = Pflanze) in eine Kategorie einordnen? Ich wäre dem Ministerium für Arbeit und Soziales BW doch sehr dankbar, wenn die das noch eben fix abklären könnten.:wink: :wink: :wink: :wink: Viele Grüße A. Thien
4X4 05.02.2008 10:16	Die Kamelie bleibt eine (Zier-) pflanze, auch wenn Sie Blüten trägt... Zitat: Fazit Zusammengefaßt ist die "Blume" für den Botaniker ein bestäubungsbiologischer Begriff, für den Volksmund jedoch ein romantischer oder ästhetischer Ausdruck für bestimmte schöne Pflanzen ... insgesamt ein schönes Beispiel, wie ein Alltagsbegriff in einem fachlichen Zusammenhang eine gänzlich andere Bedeutung haben kann Entnommen: hier Sollte man gar nicht glauben, dass Politiker bei der Gesetzgebung an Romantik denken... :biggrin:

Autor	Beitrag
Wittgensteiner 05.02.2008 10:21	gelegentlich werden Blumen aber auch als "Drachenfutter" bezeichnet..... :biggrin:
Bresgen 05.02.2008 10:27	quote----- Original von 4X4 ... für den Volksmund jedoch ein romantischer oder ästhetischer Ausdruck für bestimmte schöne Pflanzen ... :biggrin: ----- Da bin ich anscheinend hoffnungslos romantisch - für mich wäre auch eine Kamelie eine Blume gewesen - und wenn ich die Definition "schöne Pflanze" nehme, ist bei mir fast alles Blume ! :biggrin: Aber interessante Beiträge - soweit haben wir uns hier noch keine Gedanken gemacht, diese beiden Begriffe voneinander abzugrenzen, zumal man ja inzwischen sehr häufig Topfpflanzen geschenkt bekommt, weil sie sich länger halten und/oder wenn man stolzer Gartenbesitzer ist, auch später nach draußen wandern können. @Wittgensteiner "Schlingel" :wink:
Sigi2910 05.02.2008 10:36	Gießt einer die Blumen auf der Fensterbank. Kommt ein anderer dazu und sagt: „Du hast ja gar kein Wasser in der Gießkanne.“ „Natürlich nicht,“ antwortet er, „es sind ja auch künstliche Blumen.“
fraugruen 06.02.2008 10:52	hallo und guten Morgen aus Bochum, habe gerade vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW folgende email bekommen: "Es ist zutreffend, dass die Floristenverbände im Jahre 2007 zunächst beabsichtigt hatten, den Muttertag um eine Woche auf den 4. Mai 2008 vorzuverlegen. Dieser Verstoß hatte allerdings keinen Erfolg. Der Muttertag fällt damit auch in diesem Jahr auf den 2. Sonntag im Mai, den 11. Mai 2008, Pfingstsonntag. Wir werden allerdings in Kürze eine Ausnahmeregelung nach dem LÖG NRW veröffentlichen, die den Verkaufsstellen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW ermöglichen wird, am Pfingstsonntag 2008 zu öffnen. Die Ausnahmeregelung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht und auch über die Presse bekannt gemacht." Na dann, abwarten!!!!
ihollstein 06.02.2008 14:08	:moin: aus Thüringen, auch bei uns hat unsere Fachaufsichtsbehörde reagiert. :Zeigefinger: Offiziell bleibt es beim 11.05.2008 und somit bei der von ihr in Arbeit befindlichen Ausnahmeregelung (etwa ca. Mitte März veröffentlicht). na da schau wir mal. Sonnige Grüße ihollstein

Autor	Beitrag
Bresgen 08.02.2008 12:06	Hallo aus Euskirchen, ich setze dann mal gerade einen link zu einem anderen Beitrag, in dem die Kollegin Borgstädt die Lösung zu unserem Problem geschrieben hat, frisch aus der Druckpresse :biggrin: hier runterscrollen bis Beitrag 10 Habe die Mitteilung zwar gerade auch bekommen, kann den Internetlink zu der entsprechenden Regelung aber erst am Montag öffnen ! :wink: Sonnige Grüße aus Euskirchen P.S.: :willkommen: im Forum, Kollegin Borgstädt, und herzlichen Dank für die prompte Information ! P.P.S.: Oder ohne scrollen hier und vielen Dank, Kollege Puz.zle für den hifreichen Tipp, wie diese direkte Verlinkung zustande kommt :blumen:
Abraham 08.02.2008 13:36	:moin: :danke: Schön, dass es durch das Forum den kurzen Dienstweg gibt. Gruß aus dem Ruhrgebiet und schönes Wochenende. Abraham
fraugruen 08.02.2008 14:23	:moin: ganz meine Meinung. Ein schönes und sonniges Wochenende Grüße aus Bochum

Autor	Beitrag
Wittgensteiner 11.02.2008 07:50	Morgen, anbei eine Mail die ich heute von der Bezirksregierung Arnsberg bekommen habe. Ausnahmeregelung nach § 10 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie - 222-26-01 - v. 25.1.2008 Auf Grund des § 10 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW -) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) wird für Pfingstsonntag, den 11. Mai 2008 (Muttertag), folgende Regelung getroffen: Verkaufsstellen, deren Angebot überwiegend aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht, dürfen abweichend von § 5 Abs. 4 LÖG NRW am Pfingstsonntag, dem 11. Mai 2008, für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. - MBl. NRW. 2008 S. 41 Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Innenministerium NRW. Damit sind ja alle Unklarheiten beseitigt. Gruß aus Wittgenstein
Bresgen 11.02.2008 10:40	Ein fröhliches Guten Morgen aus Euskirchen, nachdem nun bereits mehrere Mitstreiter sich die Mühe gemacht haben, die entsprechenden mails zu zitieren, hier nun der link zum Ministerialblatt NRW, der dann heute freigeschaltet war hier lesen Sonnige Grüße aus Euskirchen
Chrissi 13.02.2008 10:38	Hallo, unter dem nachfolgenden Link auf der Seite des NRW-Wirtschaftsministeriums ist der Erlass bzw die Ausnahmegenehmigung veröffentlicht. http://www.wirtschaft.nrw.de/zAblage_PDFs/Sonntags__ffnung_Muttertag_2008_RdErl_MWME_Homepage.pdf
C. Schröder 13.02.2008 14:30	Ich hoffe ich interpretiere den Erlass nicht falsch: Das bedeutet doch, dass auch am Pfingstmontag der 5 stündige Verkauf stattfinden kann. Oder ist ein "anstatt" gemeint.
Flittard 13.02.2008 20:38	Ja, siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW. :old:
Sigi2910 22.04.2008 16:10	BW ist übrigens stur geblieben. Kein Blumenverkauf am diesjährigen Muttertag. Dafür zahlt das Land jetzt eine Werbekampagne, dass man schon am Samstag seine Blumen für den Muttertag kaufen soll. Kostet auch "nur" bis zu 60.000 €. Guckst und staunst Du hier

Autor	Beitrag
C. Schröder 22.04.2008 16:18	Seid doch mal ehrlich. Wer muss am Muttertag Blumen kaufen? Wenn überhaupt, kaufe ich diese anlässlich des "Floristentages" am Samstag. Sonntags sind die Blümchen doch auch nicht frischer und die Verkäuferinnen binden die doch im Regelfall am Tag zuvor die Sträuße zusammen. Es will ja auch keiner mehr als 5 Minuten im Laden stehen und dabei darauf warten, dass aus den einzelnen Blumen ein Strauß wird. Ich kann mich nicht erinnern, an einem Sonntag schon mal Blumen geholt zu haben. Die Öffnung der Bäckerei ist ok. Endlich mal Zeit zum frühstücken und dazu ein Brötchen. Aber wenn die Bäckerei nicht geöffnet haben dürften, gibt es halt Aufbackbrötchen oder Knäckebrötchen.
Sigi2910 22.04.2008 16:30	quote----- Original von Claudia Komnick Die Öffnung der Bäckerei ist ok. Endlich mal Zeit zum frühstücken und dazu ein Brötchen. ----- Aber die dürfen am Pfingstsonntag auch nicht. :biggrin:
C. Schröder 22.04.2008 16:32	Aber in NRW. Bleib ich halt hier und fahr nicht nach B.W.
Sigi2910 22.04.2008 16:36	Das haben wir nun davon. Tja, unsere Landesregierung halt. Aber wie geht das bei Euch eigentlich? Die Blumendiskussion war ja wohl nur des Mittertags wegen. Wurde da neben den Blumen auch für die Bäckerei die Ausnahme 2008 geschaffen? Oder ist in Euerm Landeschluss-/öffnungsgesetz der Pfingstsonntag gar kein solch besonderer Feiertag, wie bei uns?
C. Schröder 22.04.2008 16:42	Grundsätzlich dürfen die Bäckerei am Pfingstsonntag nach dem LÖG auch nicht öffnen. Die Muttertagsregelung wurde sowohl für die Floristen als auch für die Bäckerei (und Zeitungsläden) geschaffen. Eigentlich hätte der Gesetzgeber gleich mit regeln sollen, dass aufgrund des Zusammenfalles des Himmelfahrtstages und des 1. Mai, der 1. Mai diesen Jahr am 2. Mai stattfindet, so als Ausgleich für alle "Fehlgesetzgebungen"
Sigi2910 22.04.2008 16:44	Damit Mama morgens frische Brötchen bekommt, einen dicken Blumenstrauß und eine... BamS. Aber die Idee mit dem 1. und 2. Mai ist klasse :applaus:. Sollte unbedingt noch verfolgt werden.
Sigi2910 23.04.2008 09:17	Die Stadt Bretten wagt den Aufstand: Unter Berufung auf „öffentliches Interesse“ und damit eine Ausnahme vom Ladenschlussgesetz stützt OB Metzger sich kurzerhand auf das Grundgesetz. Danach habe jede Mutter „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“. Der Rathauschef erlaubt den Läden in seiner Stadt, am 11. Mai vier Stunden zu öffnen, um Mama mit frischen Brötchen und Blumen zu versorgen. Den Gemeinderat hat er hinter sich. Dieser fasste einen entsprechenden Beschluss – einstimmig. Guckst Du hier .

Autor	Beitrag
Weinheim 23.04.2008 09:52	:gruessgott: aus Nordbaden! Bretten lässt's ja mal so richtig krachen. :veto: Das wird aber wohl ausgehen wie das sprüchwörtliche "Hornberger Schießen". Die Ausnahme nach § 11 LadÖG Ba-Wü greift da nur bei absoluten Notsituationen; also im Katastrophenfall. Ob da "Anspruch auf Schutz u Fürsorge der Gemeinschaft" im Zusammenhang mit dem Muttertags-Blumenverkauf das öffentliche Interesse begründet?... :weisnicht: ...wohl eher nicht. Andere Städte versuchen jetzt noch geschwind, sich als Kur-, Erholungs-, Ausflugs- oder Wallfahrtsort zu bewerben. Denn solche Orte sind wiederum vom Verkaufsverbot am 11.5. ausgenommen.(§ 7 LadÖG Ba-Wü). Diese müssen aber als o.g. Ort anerkannt sein; außerdem muss die Stadt eine Rechtsverordnung erlassen, wenn noch nicht geschehen. Die Stadt Mannheim ist jetzt gerade wohl dabei: http://www.morgenweb.de/region/mannheim/artikel/20080423_srv0000002473626.html
Bresgen 23.04.2008 13:25	"Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft" ist ja wohl der Knaller schlechthin. Da sollte man sich aber nicht bei der Mutter mit Blumen "freikaufen", sondern an dem Tag lieber mal das Frühstück ans Bett bringen und den Haushalt übernehmen, das wäre eher Schutz und Fürsorge ! :wink: Außerdem könnte man sich der Mutter zuliebe ja mal die Mühe machen, das Ganze anständig zu organisieren und die Blumen bereits einen Tag vorher zu kaufen und nicht erst auf den letzten Drücker, weil man es an dem Sonntag gerade im Kalender sieht - frei nach dem Motto: und plötzlich war er da, der Muttertag (findet ja nicht zufällig jedes Jahr statt). Jetzt mal ganz davon abgesehen, dass ein Tag Dankeschön pro forma die ganze Arbeit ohnehin nicht genug würdigen kann ! (Noch) sonnige Grüße aus Euskirchen

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- dreirad.gif 7 KB